

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

In Folge des Ausbruchs der Rinderpest an mehreren Orten des Königreichs Preußen ist es nach officieller Mittheilung zur Verhütung fernerer Einschleppungen der Seuche für geboten erachtet worden, nicht nur die Durchführung des für die russische Grenze bestehenden Verbots der Einfuhr von Rindvieh im Königreiche Preußen unter verschärfte Controle zu stellen, sondern auch daselbst die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Zur Sicherung des Erfolgs dieser Anordnung erachtet auch die Königlich Sächsische Regierung die Ergreifung ähnlicher Maßregeln für nöthig und es wird daher von dem unterzeichneten Ministerium des Innern Folgendes verordnet.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unbedingt verboten bleibt nach Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 17. October 1874 noch fernerhin a. die Ein- und Durchfuhr von Rindern der großen, grauen Race (Stieppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze und b. die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ohne Unterschied der Race, von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Rußland und Galizien.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Ländern der kaiserlich königlich österreichisch-ungarischen Monarchie kommenden und nicht nach § 1 unbedingt verbotenem Rindvieh ist nur unter der Voraussetzung nachgelassen, daß a. das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone gelegenen Orte mindestens 30 Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilt hat, daß b. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden stattfindet, daß c. der Nachweis über die vorstehend unter a. und b. bemerkten tatsächlichen Voraussetzungen in zuverlässiger Weise durch amtliche und oberbehördlich bestätigte Zeugnisse beigebracht ist und daß d. das Vieh bei seinem Eingange über die sächsische Grenze von dem betr. sächsischen Bezirksveterinär nach Race und Gesundheitszustand untersucht und als unverdächtig befunden worden ist. Sobald unter einem Viehtransporte sich auch nur ein verdächtiges Stück vorfindet, ist der ganze Transport zurückzuweisen.

§ 3. Der Eingang größerer, 5 und mehr Stück betragender Transporte des nach § 2 zulässigen Viehes aus Oesterreich-Ungarn darf nur auf der Eisenbahn über Zittau, Teitschen-Bodenbach und Weipert, an letzterem Orte jedoch bloß am Dienstag jeder Woche, erfolgen und ist bei der diesseitigen Polizeistation der gedachten Grenzübergänge vorher und rechtzeitig behufs Veranlassung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Untersuchung anzumelden.

§ 4. Der Einlaß von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, welches nach Preußen oder durch königlich preussisches Gebiet transportirt werden soll, ist nur in dem Falle gestattet, daß nicht nur den § 2 bemerkten Bedingungen Genüge geschieht, sondern daß auch von dem Viehbefitzer oder Viehtransporteur eine Bescheinigung der betreffenden königlich preussischen Regierungsbehörde, daß der Einlaß und beziehentlich Durchlaß des Viehes gestattet werde, beigebracht wird. Sollten dabei Seiten der königlich preussischen Behörde mit Kosten verbundene, polizeiliche Controlmaßregeln vorgeschrieben worden sein, so ist der Betrag des dadurch beim Transporte durch Sachsen entstehenden Polizeiaufwandes sofort bei der sächsischen Grenzstation (§ 3) zu entrichten.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Der vom rechten Elbufer nach Osten sich hinziehende Tract der sächsisch-böhmischen Grenze, welcher der Gefahr der Einschleppung der Rinderpest zunächst ausgesetzt ist, steht bis auf Weiteres unter verschärfter und nach Befinden durch Militärposten verstärkter Vieheinfuhr-Controle, dergestalt, daß nicht bloß die allgemeinen, in den §§ 1 bis 4 enthaltenen, sondern überdies auch noch die nachstehenden Vorschriften zu beachten sind.

§ 6. Das Einbringen von Vieh über diesen Theil der sächsisch-böhmischen Grenze darf nur bei Tageshelle geschehen. In der Nacht und während der Dunkelheit ist das Ueberführen von Vieh über die Grenze nach Sachsen verboten.

§ 7. Eine Ausnahme hiervon findet nur in Ansehung solcher Rinder statt, welche als Zugvieh im Grenzverkehr die Grenze passieren. Dergleichen ist es nachgelassen, auf der Station des Grenzpolizeicommissariats Zittau zum Einlaß angemeldete Viehtransporte nöthigen Falls auch während der Dunkelheit abzufertigen.

§ 8. Rinder, Schafe und Ziegen, welche im Kleinhandel, also nach § 3 in Transporten von weniger als 5 Stück, eingebracht werden, dürfen nur auf solchen Wegen die Grenze passieren, an welchen Zoll- oder Neben-Zollämter sich befinden und sind bei dem betreffenden sächsischen Zollamte anzumelden, müssen auch außer mit den § 2 unter c. gedachten Nachweisen mit amtlichen Gesundheitszeugnissen versehen sein.

§ 9. Den Zollämtern liegt es ob, die in § 2 unter c. und § 8 gedachten Zeugnisse zu prüfen und haben dieselben den Einlaß nur in dem Falle zu gestatten, daß alle vorgeschriebenen Legitimationen sich in Ordnung befinden.

§ 10. Bei Kälbern, welche von hiesigen Fleischern zum Schlachten eingeführt werden, ist die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses entbehrlich. Es genügt ein amtliches Zeugnis der § 2 unter b. gedachten Art, welches von der Ortspolizeibehörde in legaler Form ausgestellt ist, von der Oberbehörde aber nicht attestirt zu sein braucht.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu Einem und unter Umständen bis zu Zwei Jahren bestraft.

§ 12. Insofern Vorstehend nicht etwas Anderes und Besonderes bestimmt ist, bewendet es bei der Verordnung, Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest betreffend, vom 17. October 1874.

Dresden, den 23. Januar 1877.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwitz.

Wieser.

Bekanntmachung.

Nach dem am heutigen Tage ermittelten Ergebnisse der am 23. dieses Monats im XXI. Wahlkreise stattgehabten engern Wahl ist Herr Fabrikant **Eugen Holtzmann in Breitenhof**, welcher von 12,549 gültigen Stimmen 6514 Stimmen erhalten hat, als Reichstagsabgeordneter gewählt worden, was in Gemäßheit § 27 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht wird.

Schwarzenberg, am 27. Januar 1877.

Der Wahlcommissar im XXI. Wahlkreise.

Amtshauptmann Bodel.

Auction.

Künftigen Freitag, den 2. Februar 1877,

von Vormittags 9 Uhr an

sollen an hiesiger Amtsstelle eine rothbraune Kuh, einige Kleidungsstücke, 1 Taschenuhr und verschiedene andere Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

den 26. Januar 1877.

Landrod.

R.

An einem am 5. August vorigen Jahres in der Schäfer'schen Restauration in Schönheide stattgefundenen Exceß hat sich eine circa 24 Jahre alte Mannsperson, welche von untergesetzter Statur gewesen ist, einen blonden Schnurrbart getragen und sich Albin Paul aus Hohen-Grün genannt hat, betheilig.